

## Satzung

über den Zugang von Studentinnen und Studenten der Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München zur praktischen Ausbildung an Krankenanstalten (Praktisches Jahr nach § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002)

Vom 23. Januar 2006



Auf Grund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 74 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die das Praktische Jahr gemäß § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 (BGBl 2002, I, S. 2405) beginnen. <sup>2</sup>Die Ausbildung im Praktischen Jahr wird für alle Ausbildungsabschnitte an den Universitätskliniken der Ludwig-Maximilians-Universität München, an den akademischen Lehrkrankenhäusern der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in geeigneten ärztlichen Praxen bzw. anderen geeigneten Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung (Ausbildungsstätten) nach den Maßgaben dieser Satzung in Verbindung mit § 3 ÄAppO durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Ausbildungsabschnitte können an einer ausländischen Universität oder einem dieser Universität zugeordneten Lehrkrankenhaus abgeleistet werden, sofern eine gleichwertige Ausbildung gewährleistet ist. Über die Anerkennung entscheidet das Landesprüfungsamt. <sup>2</sup>Wird ein Ausbildungsabschnitt an einer ausländischen Universität oder einem dieser Universität zugeordneten Lehrkrankenhaus abgeleistet, kann ein Ausbildungsabschnitt in zwei Teile geteilt werden, wobei die einzelnen Abschnitte jeweils acht Wochen betragen müssen und die jeweils anderen acht Wochen in einer Ausbildungsstätte nach Abs. 1 zu absolvieren sind. <sup>3</sup>Die Anerkennung des Landesprüfungsamtes ist dem Bewerbungsbogen nach § 3 Abs. 3 beizufügen.

(3) Die Studentinnen und Studenten können das Praktische Jahr erst dann beginnen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 27 ÄAppO und die Voraussetzungen der Studienordnung für den Studiengang Medizin der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung erfüllt haben.

(4) <sup>1</sup>Studentinnen und Studenten anderer Universitäten oder gleichwertiger Hochschulen des In- und Auslands können sich für das Praktische Jahr an der Ludwig-Maximilians-Universität München bewerben, wenn sie die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen oder wenn ihre an einer anderen Hochschule erbrachten Leistungen als äquivalent anerkannt wurden. <sup>2</sup>Die Anerkennung der Äquivalenz erfolgt durch das zuständige Studiendekanat; § 12 ÄAppO bleibt unberührt.

<sup>3</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert sind, können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie sich für einen gesamten Ausbildungsgang (Chirurgie, Innere Medizin und Wahlfach), nicht aber für nur ein oder zwei Tertiale an der LMU immatrikulieren.

## § 2

(1) <sup>1</sup>Das Praktische Jahr an der Ludwig-Maximilians-Universität München beginnt nach den Vorgaben der ÄAppO in der zweiten Hälfte des Monats August bzw. in der zweiten Hälfte des Monats Februar. <sup>2</sup>Die genauen Termine werden rechtzeitig vom Studiendekanat bekannt gegeben.

(2) Die Arbeitszeit im Praktischen Jahr beträgt wöchentlich 40 Stunden.

(3) <sup>1</sup>Es können im gesamten Zeitraum des Praktischen Jahres 20 Ausbildungstage als Fehlzeit angerechnet werden. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 3 Satz 2 ÄAppO bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Es können Nachtdienste geleistet werden. <sup>2</sup>Dabei muss jedoch eine unmittelbare Kompensation der Überstunden durch Freizeitausgleich im Verhältnis von mindestens 1:1 sichergestellt werden. <sup>3</sup>Andere Überstunden können akkumuliert und am Ende des Terials in Form von Freizeit ausgeglichen werden.

## § 3

(1) Der Zugang zum Praktischen Jahr und die Verteilung der Ausbildungsplätze erfolgt ausschließlich über das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München.

(2) Die Bewerbung von Studentinnen und Studenten, die die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 erfüllen, muss mit dem vom Studiendekanat ausgegebenen Bewerbungsbogen bis spätestens zum

letzten Arbeitstag im Juni für den Beginn im August und bis zum

letzten Arbeitstag im November für den Beginn im Februar

im Studiendekanat der Medizinischen Fakultät eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(3) <sup>1</sup>Auf dem Bewerbungsbogen geben die Studentinnen und Studenten eine erste, zweite und dritte Wahl für je eine Ausbildungsstätte sowie eine erste, zweite und dritte Wahl für je eines der möglichen Wahlfächer an. <sup>2</sup>Die Ausbildungsstätten und die Zahl der dort vorhandenen Ausbildungsplätze einschließlich der Wahlfächer ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(4) Nach Einreichung des Bewerbungsbogens wird geprüft, ob die Studentin oder der Student zur Bewerbung berechtigt ist.

#### **§ 4**

<sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der berechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der vorhandenen Ausbildungsplätze und kann daher eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht mehr gewährleistet werden, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. <sup>2</sup>Die Auswahl erfolgt durch Entscheidung der Studiendekanin (Klinik) oder des Studiendekans (Klinik) nach der Notwendigkeit der Ableistung des Praktischen Jahres im Hinblick auf den Studienfortschritt und, wenn in dieser Hinsicht gleiche Voraussetzungen gegeben sind, durch Los.

#### **§ 5**

(1) Übersteigt die Zahl der berechtigten Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Ausbildungsplätze in einzelnen Ausbildungsstätten, richtet sich die Verteilung unter Berücksichtigung der für die Wahl der Ausbildungsstätte maßgeblichen sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe nach den folgenden Bestimmungen:

1. Ausbildungsplätze in den gewünschten Ausbildungsstätten:

a) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber mit amtlich festgestellter Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 2 des Neunten Buches des

Sozialgesetzbuches (SGB IX), Bewerberinnen und Bewerber, die elterliche Sorge gemäß § 1626 BGB ausüben sowie Bewerberinnen und Bewerber, für die eine Zuweisung an eine Ausbildungsstätte außerhalb ihrer Wahl eine unzumutbare soziale Härte darstellen würde, werden der Ausbildungsstätte, die sie gewählt haben, vorweg zugeteilt. <sup>2</sup>Entsprechende Gründe sind auf der Rückseite des Bewerbungsbogens darzustellen und mit geeigneten Unterlagen glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Entscheidung über das Vorliegen einer unzumutbaren Härte obliegt einer Kommission des Fachbereichs Medizin gemäß § 8. <sup>4</sup>Reichen die Ausbildungsplätze an den von diesen Bewerberinnen und Bewerbern gewählten Ausbildungsstätten nicht aus, so entscheidet die Kommission über die Zuteilung der Plätze innerhalb dieses Bewerberkreises.

b) <sup>1</sup>Die nicht unter Buchst. a) fallenden Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend ihrer ersten Wahl in die gewünschte Ausbildungsstätte aufgenommen. <sup>2</sup>Bewerben sich mehr Studentinnen und Studenten für eine Ausbildungsstätte, als dort Ausbildungsplätze vorhanden sind, dann werden solche Studentinnen und Studenten bevorzugt zugeteilt, die ein Empfehlungsschreiben der entsprechenden Ausbildungsstätte vorlegen können. <sup>3</sup>Sind nach diesem Auswahlverfahren immer noch zuwenig Ausbildungsplätze vorhanden, wird die Auswahl durch Los getroffen.

c) <sup>1</sup>Sind nach Durchführung des Verfahrens gemäß Buchst. a) und b) an einer Ausbildungsstätte noch Ausbildungsplätze frei, werden diese durch Los an diejenigen Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die nächstgelegene Ausbildungsstätte als erste Wahl angegeben haben, dort aber nicht zum Zuge gekommen sind. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die bei diesem Verfahren keinen Ausbildungsplatz nach ihrer ersten Wahl erhalten, werden in das Verteilungsverfahren gemäß ihrer zweiten Wahl aufgenommen.

d) <sup>1</sup>Die nicht gemäß ihrer ersten Wahl zugewiesenen Bewerberinnen und Bewerber werden in die Ausbildungsstätten ihrer zweiten Wahl aufgenommen. <sup>2</sup>Ist auch hier die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber größer als die Zahl der Ausbildungsplätze, wird die Auswahl durch Los getroffen. <sup>3</sup>Buchst. c) Satz 1 gilt entsprechend.

e) Die nach Abschluss der Verfahren a) – d) noch nicht verteilten Bewerberinnen und Bewerber werden durch Los auf die Ausbildungsstätten mit freien Ausbildungsplätzen verteilt.

## 2. Ausbildungsplätze in den Wahlfächern:

Die Ausbildungsplätze in den Wahlfächern werden nach der im Bewerbungsbogen angegebenen Wahl in einem Verfahren gemäß Nr. 1 verteilt.

(2) <sup>1</sup>Das Studiendekanat teilt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis des Verteilungsverfahrens schriftlich mit. <sup>2</sup>In dem Bescheid wird der Ausbildungsgang für das ganze Jahr festgelegt.

## § 6

<sup>1</sup>Im Fach „Chirurgie“ können in den Kliniken der Ludwig-Maximilians-Universität München auch chirurgische Spezialfächer mit herangezogen werden. <sup>2</sup>Jede Studentin und jeder Student, der zunächst nach dem Verfahren gemäß § 5 einen Ausbildungsplatz in einem chirurgischen Spezialfach erhalten hat, muss nach zwei Monaten mit einer anderen Studentin oder einem anderen Studenten, der oder dem kein Ausbildungsplatz in einem chirurgischen Spezialfach zugewiesen wurde und die oder der durch Los ausgewählt wird, tauschen.

## § 7

<sup>1</sup>Für Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) beruft die Studiendekanin (Klinik) oder der Studiendekan (Klinik) eine vom Fachbereichsrat ernannte Kommission ein, der fünf Vertreterinnen und Vertreter der Professorinnen und Professoren, zwei Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Vertreterinnen und Vertreter der Studentinnen und Studenten angehören. <sup>2</sup>Die Frauenbeauftragte der Medizinischen Fakultät wirkt beratend in der Kommission mit.

## **§ 8**

<sup>1</sup>Zugewiesene Ausbildungsplätze können bis spätestens eine Woche vor Beginn eines Tertials für das gleiche Terial getauscht werden. <sup>2</sup>Der Tausch muss von der Studiendekanin (Klinik) oder vom Studiendekan (Klinik) genehmigt und den Klinikdirektorinnen und -direktoren schriftlich mitgeteilt werden. <sup>3</sup>Studentinnen und Studenten, die das entsprechende Terial nicht an der ihnen zugewiesenen Ausbildungsstätte absolvieren, kann grundsätzlich keine ordnungsgemäße Ableistung des Praktischen Jahres bestätigt werden.

## **§ 9**

Soweit nach Abschluss des Verteilungsverfahrens noch Ausbildungsplätze vorhanden sind, können verspätet eingereichte Bewerbungsbogen entsprechend dem Verfahren nach § 5 berücksichtigt werden.

## **§ 10**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.





Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 17. November 2005 und vom 19. Januar 2006 sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 16. Dezember 2005.

München, den 23. Januar 2006

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Rektor

Diese Satzung wurde am 23. Januar 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. Januar 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Januar 2006.